

ERHARD SCHUSTER

Wald und Holz

Daten

**aus der Geschichte
der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes,
der Verwendung des Holzes
und wichtiger Randgebiete**

Band 1

1786 - 1830

2. Auflage

Textteil

Verlag Dr. Kessel Remagen-Oberwinter

2005

Impressum

Herausgeber Verlag Dr. **KESSEL**, Remagen-Oberwinter, Eifelweg 37
Tel.: 02228-493, Fax: 01212-512382426
Homepage: www.forstbuch.de, eMail: webmaster@forstbuch.de

Verfasser Dr. rer. silv. habil. **ERHARD SCHUSTER**, Tharandt

Druck www.business-copy.com

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

ISBN 3935638620

Bilder auf den Umschlagseiten:

MATTHÄUS MERIAN: Holzfäller im herbstlichen Eichenwald bei Basel, Kalenderblatt, Radierung, um 1622 (Ausschnitt). Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin

JEAN FRANCOIS MILLET (1814 - 1873): Wurzelspalter, Zeichnung. SLUB, Deutsche Fotothek Dresden

Vorwort zur 1. Auflage

Seit etwa dreißig Jahren beschäftige ich mich sowohl im Rahmen meiner nunmehr beendeten beruflichen Arbeit als auch in meiner Freizeit mit der Geschichte der Holzverwendung und mit der Geschichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, wobei ich die Möglichkeit, mich mit diesen Gebieten gerade in dieser Kombination von Beruf und Hobby befassen zu können, immer als ein großes Glück empfunden habe. Die genannte Beschäftigung bestand und besteht darin, Informationen, Fakten oder Daten aus diesen Geschichtsbereichen in einer zeitlich geordneten Kartei zu erfassen und zu sammeln. Dabei habe ich alles erfasst, was mir beim Lesen bemerkenswert erschien und was sich zeitlich genauer einordnen ließ. Ich habe vieles gelesen in diesen dreißig Jahren, am Ende aber natürlich nur einen Bruchteil der insgesamt vorhandenen und auch bedeutsamen Literatur.

Meine Geschichtsdaten-Kartei ist also zeitlich geordnet; bestimmte Ereignisse sind bestimmten Jahren zugeordnet, oder anders gesagt, ein bestimmtes Jahr wird charakterisiert durch eine Anzahl mehr oder weniger typischer Ereignisse. Nicht alle Ereignisse oder Informationen lassen sich dabei streng einem Jahr zuordnen, so dass auch Zeitabschnitte berücksichtigt und charakterisiert werden. Im Einzelnen vermitteln die Datenkarten Fakten zu alten Techniken, Verfahren und Erzeugnissen, zu juristischen, administrativ-organisatorischen und ökonomischen Regelungen und entsprechenden Sachverhalten oder Veränderungen, zur Entwicklung der Forstwirtschaft und der zahlreichen Holz verwendenden Wirtschaftszweige, des Transportwesens und des Handels, der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, der verschiedenen Formen der Ausbildung, zu Personen und deren Schaffen, zu wichtigen Büchern und deren Inhalten, zu Entwicklungen in Regionen, anderen Ländern und zu regionalen Unterschieden, zu künstlerisch-kulturellen Bezügen. Die Kartei umfasst inzwischen etwa 15 000 Karten, und mit dem Wachsen ihres Umfangs wuchs die Frage nach dem Sinn meiner Beschäftigung.

Zur Bedeutung der Forstgeschichte hat **H. C. MOSER**, einer der frühen Forsthistoriker, 1795 schlicht und einfach festgestellt: Es ist belehrend und unterhaltend „*zu wissen, wie eine Sache war, ehe sie geworden ist, was sie jetzt ist.*“ Und die Aufzeichnungen über die Geschichte sollen uns das Andenken an diejenigen Männer erhalten, „*die hierin vorzüglich mit Glück gearbeitet haben*“ (**H. C. MOSER** 1795). Seitdem sind zur Bedeutung der Forstgeschichte und allgemein zur Bedeutung der Technik- und Wirtschaftsgeschichte viele weitere gute und richtige Formulierungen gefunden worden (s. z. B. **CH. SINGER** u. a. 1964 / 67; **R. SONNEMANN** (Hrsg.) 1978, Vorwort; **A. BERNHARDT** 1872 / 75, Bd. 1, S. 1 – 4; **A. RICHTER** 1950, S. 211 – 215; **K. HASEL** 1975, 1978 und 1985, S. 14 – 16; **K. MANTEL** 1990, S. 23, 24). Jeder, der sich mit Geschichte beschäftigt, stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Beschäftigung. Jede Gegenwart und wohl besonders unsere ist jedoch so „*farbenreich*“, um einen Ausdruck **BERNHARDTS** zu verwenden (Bd. 1, S. 1), oder so erdrückend, dass sie die Geschichte (und auch die Zukunft) stark in den Hintergrund drängt. Aber jede Tat, jede Erscheinung knüpft an eine vorhergehende an, mit der sie verbunden ist, aus der sie sich erklärt; jede Gegenwart wird Vergangenheit und wirkt mehr oder weniger nach. So farbenreich und interessant wie die Gegenwart, so farbenreich und interessant war zu ihrer Zeit die Vergangenheit. Und sei die Gegenwart von allergrößter Bedeutung, frühere Zeiten waren es für die damaligen Menschen in aller Regel auch. Also muss es doch zunächst lehrreich, zumindest interessant sein, sich mit dieser Vergangenheit zu beschäftigen. In vielen Fällen ist es sicher sogar notwendig, weil die

Geschichte Gegenwartsprobleme zu erklären, wichtige Einsichten zu vermitteln, Unsicherheiten zu reduzieren vermag. Wenn die Vergangenheit in Vergessenheit gerät, werden dadurch auch viele kühne Pläne gegenwärtiger Generationen gebremst, weil es dann immer wieder notwendig wird, Erfahrungen zu sammeln, die so oder ähnlich schon einmal gesammelt wurden. Was anderes ist Lebenserfahrung als Kenntnis und Beachtung des eigenen zurückliegenden, vergangenen Lebens? Geschichtswissen und -bewusstsein gehören in einem umfassenden Sinn zur Allgemeinbildung und formen und festigen sowohl die persönliche Identität als auch die Identität einer Gesellschaft.

Forstgeschichtliche Arbeit ist also zweifellos notwendig. Dabei ist die traditionelle, eng zweigbezogene Sicht der Forstgeschichte heute im Allgemeinen überwunden, die – das muss ehrlicherweise gesagt werden – auch viele ältere Forsthistoriker überwinden wollten. Die historische Arbeit auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Holzverwendung muss, will sie gute, neue, exakte Erkenntnisse gewinnen, danach streben, sich generell einzuordnen in die großen Zusammenhänge der allgemeinen, der Wirtschafts-, Technik-, Sozial- und Kulturgeschichte und dabei bisherige Darstellungen kritischer, z. B. auch stärker aus der Sicht des arbeitenden Menschen zu werten. In der vorliegenden Arbeit wird versucht, diese Prämissen nach Möglichkeit zu erfüllen, und zweifellos charakterisieren zahlreiche Daten dieses Bestreben. Allein, es tun sich bei einem solchen Vorgehen neue Schwierigkeiten auf: Das Betrachtungsgebiet wird um vieles größer! Um noch einmal auf **A. BERNHARDT** zurückzukommen, der schon vor 128 Jahren zum Ausdruck brachte, dass sich der Forsthistoriker gegenüber der Geschichte der übrigen Wirtschafts- und Gewerbegebiete nicht indifferent verhalten darf: Es wächst auf diese Weise „*die Aufgabe des Forsthistorikers zu fast abschreckenden Dimensionen an.*“ (S. 4)

Geschichte kann unterschiedlich aufbereitet und dargestellt werden. Je detaillierter eine solche Darstellung ist, um so anspruchsvoller wird sie sein, um so weniger Interessenten aber werden bleiben. Aber muss Geschichte nicht auch detailliert und anspruchsvoll sein? Vor allem darf wohl die große, generelle Bedeutung einer umfangreichen Datensammlung nicht unterschätzt werden, wenn man Geschichte heute modern, dynamisch, kritisch, vergleichend-analytisch, international, europäisch oder wie sonst noch betreiben möchte. Jede Geschichtsdarstellung fußt auf Faktenwissen, und es kann nicht anders sein, dass sie nur besser werden kann, wenn ihre Datenbasis besser wird. Dabei kann kein Geschichtswissen so vielfältig sein wie es das frühere Leben selbst war, muss es vielleicht auch nicht. Auch bei meiner Arbeit an der Datenkartei habe ich deutlich gespürt, dass es niemals möglich ist, die Vielfalt der geschichtlichen Ereignisse, die typischen Ereignisse eines bestimmten Jahres, auch nur annähernd zu erfassen. Je mehr man sich mit einem Problem beschäftigt, je mehr man liest und sucht, je mehr Quellen und weitere Details (auch wichtige, typische) offenbar werden, je mehr man in die Tiefe gelangt, um so deutlicher spürt man das Fehlende, das eigene Unvermögen, das unwiederbringliche Vergessen. Es ist ein bedrückendes Gefühl zu spüren, dass es kein Ende gibt. Wo liegen also auch in meiner Arbeit die Grenzen zwischen Notwendigem und „*Nebensächlichem*“, zwischen Typischem und Untypischem, exaktem Detail und ungenauem Allgemeinen, zwischen dem Muss des Erfassens und der Möglichkeit des Weglassens?

Für die Erfassung der Daten wurde eine umfangreiche Original- und Sekundärliteratur ausgewertet, die nicht allgemein zugänglich ist und die durch die vorliegende Arbeit auf eine neue Art und Weise erschlossen und verfügbar gemacht wird. Die Formulierungen der Daten lehnen sich stark an die Quellen an, die sehr unterschiedlich sind. Dementsprechend verschiedenartig sind die erfassten Informationen; sie sind unterschiedlich ausführlich und unterschiedlich in Form und Ausdrucksweise. Die Formulierungen wurden stilistisch nur wenig verändert; nicht jeder alte Ausdruck wurde in Anführungszeichen gesetzt. So bringen die Texte

vielleicht auch etwas den Geist der jeweiligen Zeit zum Ausdruck. Insgesamt ergab sich also ein recht heterogenes Material. Und in manchen Fällen führte die Auswertung der Literatur auch zu widersprüchlichen Angaben. Es wurde dann behutsam versucht, diese Widersprüche zu beseitigen. Wenn das nicht gelang, wurden die unterschiedlichen Angaben nebeneinander gestellt. In vielen Fällen werden Informationen aus Sekundärliteratur wiedergegeben, weil es nicht möglich war, diese Informationen bis zu den Originalquellen zurückzuverfolgen. Dazu ist inzwischen einfach schon zu viel geschrieben worden. In allen Fällen werden die Quellen exakt genannt, und zwar werden zunächst am Ende der Daten in Klammern Kurzfassungen angegeben, die im angefügten Literaturverzeichnis (S. 421 – 443; in der 2. Auflage S. 410 – 432) ausführlich aufgeführt sind. Das reiche Quellenmaterial regt hoffentlich in dem einen oder anderen Fall zu weiteren, vertiefenden Studien an, die weitere Informationen vermitteln. Für das richtige Verständnis der Dateninformationen wird eine gute Allgemeinbildung in Geschichte vorausgesetzt. Andererseits sollen diese Informationen auch dazu dienen, die allgemeine Geschichte zu verdeutlichen und zu vertiefen.

Eine Datenkartei zur Geschichte des Waldes und des Holzes, noch dazu eine etwas ausführlichere, gibt es bisher nicht. Es wurde bereits gesagt, dass eine umfassende, gute Datenbasis jede Beschäftigung mit Geschichte verbessern kann. Es seien einige weitere Überlegungen gestattet zu der Frage, wozu eine solche Datenkartei gut sein soll. Zunächst kann wohl leicht der Eindruck entstehen, eine derartige Datensammlung sei lediglich ein Aneinanderreihen des Wer, Was, Wo und Wann der Geschichte und könne auch nur entsprechend informieren. Eine Datenkartei ist in der Tat in erster Linie ein solches Aneinanderreihen, ein im Wesentlichen kommentarloses Festhalten einzelner Fakten, und es soll als solches zunächst eine Informationsgrundlage für vielerlei nachfolgende Betrachtungen sein. Eine solche Informationsgrundlage soll die vorliegende Datensammlung vor allem sein. Die einzelnen Daten scheinen in dieser Darstellung recht isoliert nebeneinander zu stehen, und doch ist schon diese Isoliertheit nur eine teilweise und scheinbare. Horizontale Beziehungen (in einem gleichen Zeitraum) liegen ausgebreitet auf den Seiten des Buches. Ihr Erkennen und Verstehen wird oft noch einen eigenen Aufwand des Verknüpfens, Vergleichens und des Ergänzens durch weiteres Literaturstudium notwendig machen. Das Erschließen der „vertikalen“ Beziehungen (für ein Sachgebiet, einen Ort, eine Person) ermöglicht, wie noch näher dargelegt werden soll, das Sachwortregister.

Ich bin mir also sicher, dass es ein Bedürfnis nach einem Informationsfond im bisher geschilderten Sinne gibt und will zur Begründung dieser meiner Meinung auch die Frage heranziehen: Was ist der Nutzen solcher Bücher wie z. B.

- **GEORG AUGUST VON BREITENBAUCH:** Zeittafeln zur allgemeinen Weltgeschichte vom Ursprung der Monarchien bis ins 18. Jahrhundert. Berlin 1785
- **KONRAD SCHWARZ:** Zeittafeln zur deutschen Postgeschichte. Berlin 1935, 215 S.
- **HORST BARTEL:** Deutsche Geschichte in Daten. Berlin 1967, 1101 S.
- **WISSO WEISS:** Zeittafel zur Papiergeschichte. Leipzig 1983, 684 S.
- **IMANUEL GEISS (Hrsg.):** Chronik des 19. Jahrhunderts. Dortmund 1993, 912 S.

Darüber hinaus enthält die Datenkartei auch Wertungen zum Warum, wenn sie in der Literatur enthalten waren. Sie bringt Bezüge zur allgemeinen Geschichte und legt Zusammenhänge offen, die über den Charakter einer reinen Fakteninformation hinausgehen und wichtige, in dieser Form auch neue Erkenntnisse vermitteln können. Aber Begründungen und Verallgemeinerungen, auch die Überprüfung bisheriger Wertungen, können in befriedigender Form erst dann gefunden werden, wenn vielseitige Informationen ausgewertet werden. So wurde bei eigenen Wertungen auch bewusst große Zurückhaltung geübt. Bei allem war es mir das wich-

tigste Anliegen, mit den Daten ausführliche Informationen zu vermitteln, wieder näher an die Originalliteratur und überhaupt an die Originalereignisse heranzuführen, um so etwas der Gefahr der Verflachung zu begegnen, die doch besteht, wenn immer nur kurz gefasste, aus heutiger Sicht, in heutiger Denkweise, manchmal sogar in heutigem Jargon geschriebene Geschichtsbücher verwendet werden. Ich will den Interessentenkreis des Buches nicht von mir aus begrenzen. Das Buch wird sicher in erster Linie geschichtlich etwas stärker interessierte Fachkollegen in allen Bereichen der Forst- und Holzwirtschaft ansprechen, aber es sollte auch Technik-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturhistoriker erreichen, weil der Wald und besonders das Holz in seiner vielgestaltigen Verwendung bekanntlich eine Schlüsselstellung eingenommen haben in der Entwicklung der Technik, der Wirtschaft, des gesamten gesellschaftlichen Lebens.

Die 15 000 Karten umfassende Datenkartei und auch der vorliegende Band, dem etwa 2 500 Karteikarten zugrunde liegen, enthalten einen großen Fundus an Informationen. Dieser Fundus an Informationen ist aber zunächst schwer zugänglich, weil er nicht oder nur zeitlich geordnet ist. Der Nutzer wird jedoch ganz konkrete und ganz verschiedene Fragen oder Anliegen haben, etwa die folgenden:

- Wie entwickeln sich (im Zeitraum nach 1786) z. B. die Forsteinrichtung (Taxation, Betriebsregelung, welche sonstigen Bezeichnungen?), die Durchforstungstätigkeit, das Forstamt, die Flößerei, der Holzdiebstahl, die Holzverwendung im Hausbau, das Gewerbe des Zimmermanns? Welche Holzsortimente treten in einer bestimmten Gegend auf?
- Welche Informationen gibt es zu einer Person (**HEINRICH COTTA**) oder zu einem Territorium (Preußen)? Wann werden die ersten Holzexporte Schwedens erwähnt? Sind irgendwelche Informationen z. B. zu Indien vorhanden?
- Wie spiegelt sich speziell die Bedeutung des Brennholzes oder der Holzkohle in den Informationen wider? Wie zeichnet sich die Rohstoffkrise in der Papierherstellung ab?
- Welche Unterschiede zeigen sich bei der Entwicklung der Forstorganisation (Forstverwaltung) zwischen den wichtigsten deutschen Ländern, z. B. während der Zeit um 1810/1820?
- Wo überall gab es Forstschulen? Wie entwickelt sich das Niveau der forstlichen Ausbildung? Wie wandeln sich die Bezeichnungen der Ausbildungsstätten?
- Schließlich kann es auch interessant sein, Widersprüche in der Darstellung bestimmter Sachverhalte aufzudecken, diesen Widersprüchen nachzugehen und beizutragen zu ihrer Beseitigung.

Der Wert der gesammelten Informationen steht und fällt wesentlich mit der Möglichkeit des Zugriffs, des schnellen Auffindens beliebiger Detailinformationen. Aus diesem Grunde stellt das im zweiten Teil des Buches enthaltene ausführliche **Sachwortregister** eine Besonderheit der vorliegenden Arbeit dar. Auf seine Erarbeitung wurde – das zeigt wohl sein Umfang – viel Zeit und Mühe verwendet. Dieses Sachwortregister ist unterteilt in drei getrennte Verzeichnisse:

Allgemeine Sachworte aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Politik,
Geographische Begriffe,
Personen.

Es schließt die zunächst nicht oder nur zeitlich geordneten umfangreichen und verschiedenartigen Informationen des Textteils auf, d. h. ordnet diese Informationen einer großen Anzahl von Begriffen (Sachworten) zu, die alle entsprechenden, verstreuten Aussagen im Textteil zugänglich machen. Allein das Sachwortregister des vorliegenden Bandes beinhaltet etwa 7 800 Begriffe.

Sachworte wurden dann im Sachwortregister erfasst (z. T. auch leicht abgeändert, z. B. aus Wortverbindungen gelöst, in anderer Schreibweise oder substantiviert), wenn im Text eine inhaltliche Aussage zu diesem Begriff bzw. zu dieser Kategorie gemacht wird, wenn der betreffende Begriff interessant erscheint für einen Vergleich mit anderen Aussagen, wenn das Wort als historischer Begriff auftritt, oder wenn es nützlich sein könnte, dem Begriff oder der Kategorie in der Literatur weiter nachzugehen. Entsprechend der ausgewerteten Literatur kann es sich bei den Sachworten sowohl um Originalbegriffe handeln („*Taxation*“), die zur angegebenen Zeit so verwendet wurden, als auch um Begriffe, die erst später geprägt wurden zur Beschreibung eines früheren Sachverhaltes („*Forsteinrichtung*“). Die klare Trennung beider Bedeutungen ist oft schwierig.

Für die Benutzung der Sachwortverzeichnisse sei folgende kurze Erläuterung gegeben: Die Stelle, an der ein Sachwort im Text vorkommt, wird im Register gekennzeichnet entweder mit einer Jahreszahl und einer laufenden Nummer, die die betreffende Aussage (das betreffende Datum) unter diesem Jahr führt (z. B. 1802.5), oder mit einer doppelten Jahreszahl für einen Zeitabschnitt von mehreren Jahren (z. B. 1805/25). Die spezielle Aussage zum Sachwort im Text ist im Register in Kurzform mit einem oder wenigen Beiworten angedeutet, die vor der Jahreszahl stehen und die die Arbeit mit dem Register verbessern sollen. Das Sachwort „*Abgangsprüfung*“ z. B. wird im Register folgendermaßen erfasst:

Beiworte: Forstakademie Tharandt (also Abgangsprüfung an der Forstakademie Thar.)

Stellen im Textteil, an denen das Sachwort vorkommt: 1816.16 und 1822.10

(Sachwort „*Holzbedarf, -bedürfnis*“: Beiworte: Bergbau Harz; Jahr: 1800/67 – hier also Angabe eines Zeitabschnittes)

Die zahlreichen in Klammern beigefügten Querverweise zu anderen Sachworten (s. z. B. bei „*Holz*“ oder „*Wald*“) sowie die Erläuterungen zu den Sachworten des geographischen und des Personenregisters dürften nützlich sein für die Arbeit mit den Registern, erstere für weiteres Suchen, letztere mögen auch als Brücke zur allgemeinen Geschichte gesehen werden. Der so entstandene, absichtlich sehr ausführlich gehaltene Registerteil ist mehr als ein Sachwortverzeichnis im herkömmlichen Sinne. Er soll ein Hilfsmittel, ein Schlüssel für die intensive Beschäftigung mit dem Buch (Textteil) und mit dem Stoff sein, und vielfach wird der Einstieg in diese Beschäftigung über die drei Register erfolgen. Der vielseitige Nutzen dieser Register wird sich hoffentlich beim Gebrauch zeigen. Speziell das Verzeichnis der allgemeinen Sachworte (1. Register) hat wohl schon allein einen Wert als (historisches) Fachwortverzeichnis.

Meine Geschichtsdaten-Sammeltätigkeit erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum der menschlichen Geschichte von deren Ursprüngen bis zur Zeit nach der Mitte des 20. Jahrhunderts. Der vorliegende erste Band umfasst den Zeitabschnitt der 45 Jahre zwischen 1786 und 1830. Dieser Zeitabschnitt wurde zunächst zufällig so gewählt, erfasst aber wohl eine außerordentlich interessante Zeit. Er umfasst die Hauptschaffensperiode der forstlichen Klassiker, die Zeit der vollen Herausbildung der nachhaltigen Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft, eine politisch sehr bewegte Zeit, die in Deutschland den Übergang zum Wirtschaftssystem des Kapitalismus brachte, er beinhaltet die wichtigsten Jahre der industriellen Revolution mit dem Beginn des Zeitalters der Kohle und des Eisens, in dem die um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert drohende Holznot überwunden, das Holz als bis dahin universelles Brenn- und Baumaterial zu einem Rohstoff unter vielen wurde. Ich habe die Absicht, aus meiner Datenkartei in absehbarer Zeit einen **zweiten Band** aufzubereiten, der den an den ersten Band anschließenden Zeitraum von 1831 bis etwa 1875 umfassen soll.

Vielleicht ist es mir gelungen, mit meiner Arbeit etwas Besonderes und Nützlichliches geschaffen zu haben. Es gibt eine umfangreiche, nicht mehr überschaubare Literatur zur Ge-

schichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Holzverwendung sowie der zahlreichen Randgebiete, die für erstere Bereiche bedeutsam und interessant sind. Andererseits gibt es zusammenfassende Darstellungen zu dieser Geschichte z. B. in Form von Lehr- und Handbüchern, die aber oft vom Umfang oder von der Thematik her begrenzt sind. Die vorliegende Datensammlung könnte eine Brücke schlagen zwischen diesen beiden Polen. Sie erschließt – wenn auch keineswegs ausreichend – die große Breite des Geschichtswissens und ermöglicht ein unterschiedliches, frei wählbares, weitgehend vorurteilsfreies und sicher anregendes Absteigen in die Tiefe. 690 Seiten zu 45 Jahren Geschichte – das ist viel und wenig zugleich.

Zum Schluss ist es mir ein Bedürfnis, denjenigen Personen und Institutionen zu danken, ohne die meine Arbeit nicht oder nicht so gut gelungen wäre. Zuerst möchte ich hier den Verlag **KLEINHAMPL** in Erfurt nennen, der sich als ein kleinerer Verlag u. a. auf die Herstellung forsthistorischer Literatur spezialisiert hat, der sich bereit gefunden hat, das Ergebnis meiner etwas ungewöhnlichen Arbeit zu verlegen und der dabei verständnisvoll und entgegenkommend auf meine Wünsche eingegangen ist. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft Bonn gebührt mein Dank und der Dank des Verlages für die Gewährung einer Druckbeihilfe, die den Druck dieses speziellen und umfangreichen Titels in begrenzter Auflage zu einem halbwegs akzeptablen Preis ermöglicht und die ich in besonderem Maße auch als Ansporn für meine weitere Arbeit sehe. Herr Prof. Dr. oec. publ. habil. **E. U. KÖPF**, geschäftsführender Direktor des Instituts für Forstökonomie und Forsteinrichtung an der Tharandter Fachrichtung Forstwissenschaften, hat meine forstgeschichtliche Arbeit in diesem Institut über acht Jahre sehr unterstützt und wohlwollend begleitet. Dafür sei ihm herzlich gedankt. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen unserer Tharandter Zweigbibliothek, die mir freundlich und geduldig geholfen haben bei der Auswertung der reichen Schätze dieser Bibliothek. Ein herzliches Dankeschön sage ich meinem ehemaligen Kollegen Dipl.-Ing. **GERALD SEIGER**, Kraupa, der mich vor Jahren in die Arbeit am Computer eingeführt, der mir seitdem aus manch kniffliger Situation bei dieser Arbeit herausgeholfen und der mir speziell ein Programm erarbeitet und dieses mehrfach verbessert hat, mit dessen Hilfe ich leicht und schnell die Sachworte aus dem Textteil erfassen, bearbeiten und im Registerteil speichern kann. Einen besonderen, ganz anderen Dank schulde ich meiner Frau **ANNEROSE**, die meiner Arbeit seit Jahrzehnten großes Verständnis entgegenbringt, die sehr für die Atmosphäre sorgt, in der ich in Ruhe arbeiten kann und die viel der wertvollen Zeit, die uns in unserem gemeinsamen Leben nur einmal gegeben ist, für diese Arbeit opfert.

Tharandt, im März 2001

Erhard Schuster

Vorwort zur 2. Auflage

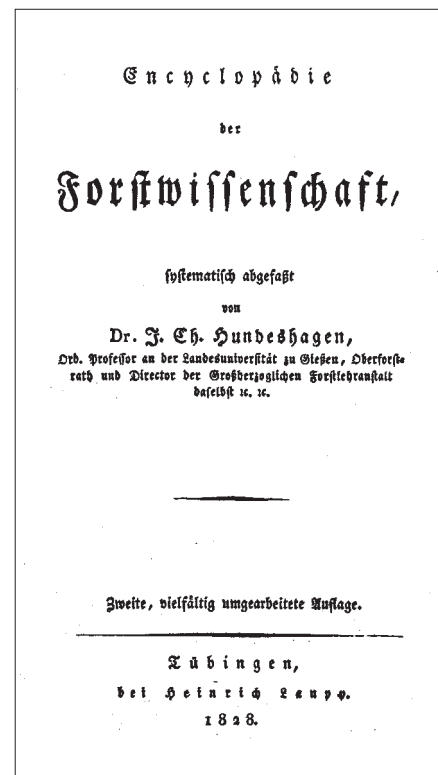
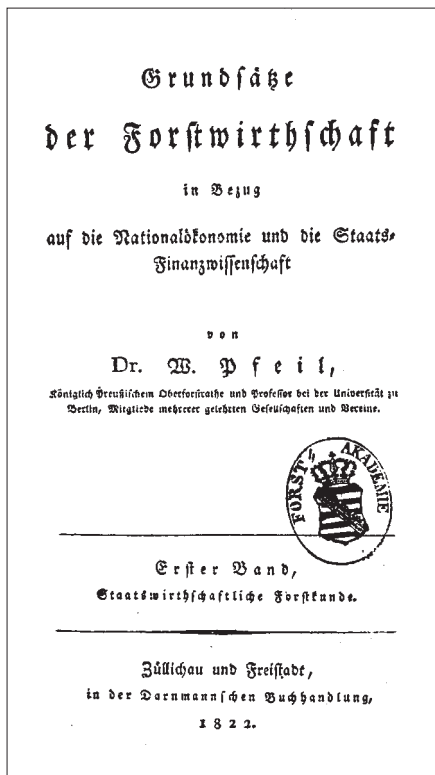
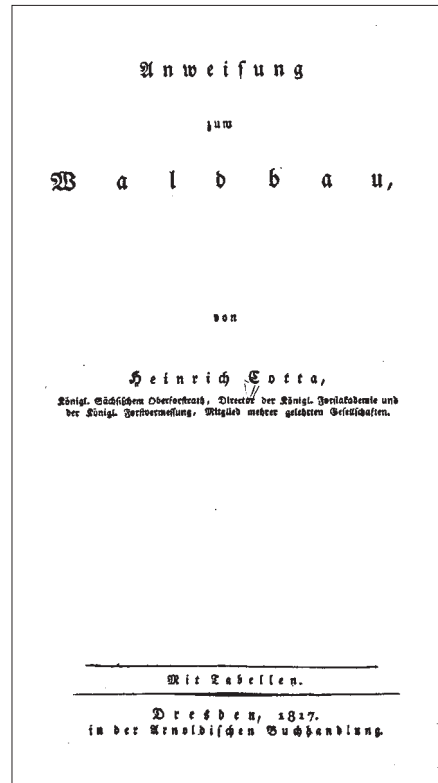
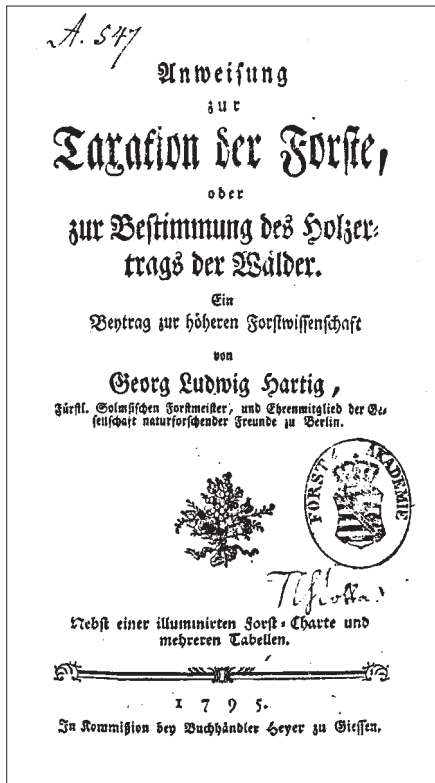
Im Jahre 2005 ist im Verlag des Herrn Dr. **KESSEL** der 2. Band meiner „*Daten Wald und Holz*“ erschienen, der – bei ungefähr gleicher Seitenzahl wie der 1. Band – den Zeitraum von 1831 bis 1860 umfasst (die ursprüngliche Absicht, ebenfalls 45 Jahre wie im 1. Band zu erfassen, hätte einen zu großen Umfang ergeben). Der 1. Band hat in den zurückliegenden Jahren vor allem das Interesse spezieller Historiker und einschlägiger Bibliotheken gefunden. Es war nun zu erwarten, dass nach dem Erscheinen des 2. Bandes eine erneute Nachfrage nach dem 1. Band einsetzt. Daher haben sich Verlag und Autor entschlossen, eine 2. Auflage des 1. Bandes herauszubringen; und sie haben diesen Schritt mit dem Verlag **KLEINHAMPL** Erfurt, bei dem 2001 die 1. Auflage erschienen ist und dem an dieser Stelle für seine Arbeit noch einmal gedankt sei, abgestimmt.

Die vorliegende 2. Auflage wurde etwas überarbeitet. Es wurden zahlreiche kleine Veränderungen bzw. Präzisierungen sowohl im Text- als besonders auch im Registerteil vorgenommen, im Textteil z. B. auch durch Hinweise auf Daten im 2. Band. Nach dem Erscheinen der Biographie über **AUGUST VON BURGSDORF** (2002), verfasst von meinem Eberswalder Kollegen **ALBRECHT MILNIK**, sah ich mich zu einigen das Wirken und die Beurteilung **BURGSDORFS** betreffenden Korrekturen veranlasst. Durch eine gestraffte Darstellung insbesondere von Tabellen sowie der Register konnte etwas Platz gespart werden. In das geographische Register wurden zwei Karten (Deutschland um 1790 und 1803) eingefügt, die vielen Lesern eine Hilfe beim Zurechtfinden in der damaligen Kleinstaaterie sein werden. Und schließlich wurde das Buchformat an das etwas kleinere, handlichere Format des 2. Bandes angeglichen.

Im Vorwort zur 1. Auflage habe ich den Personen und Institutionen gedankt, die die Erarbeitung des 1. Bandes ermöglicht und unterstützt haben. Bei der Arbeit an der 2. Auflage haben mir insbesondere Dipl.-Ing. **SEIGER** und meine Frau **ANNEROSE** sehr geholfen, denen ich dafür herzlich danke. Herr Dr. **KESSEL** hat sich bei der Herausgabe des 2. Bandes freundlicherweise sofort bereit erklärt, den 1. Band noch einmal zu verlegen, weil wir – wie oben erwähnt – eine nochmalige Nachfrage erwarten. Ich danke Herrn Dr. **KESSEL** für diese Bereitschaft und wünsche uns, dass beide Bände beim Fachpublikum ein gute Aufnahme finden.

Tharandt, im August 2006

Erhard Schuster



Die während des im vorliegenden Band behandelten Zeitraumes erscheinenden Werke der forstlichen Klassiker – unter anderem die hier mit ihren Titelseiten abgebildeten von **GEORG LUDWIG HARTIG**, **HEINRICH COTTA**, **WILHELM PFEIL** und **JOHANN CHRISTIAN HUNDESHAGEN** – prägen entscheidend die weitere Entwicklung der Forstwirtschaft und der Forstwissenschaft in Deutschland und in der Welt (s. dazu 1795.10, 1817.9, 1822 / 24, 1821 / 22 und 1828.21).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Textteil	
Daten aus der Geschichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Verwendung des Holzes und wichtiger Randgebiete	13
1786	13
1787	20
1788	28
1789	41
1790	51
1791	64
1792	70
1793	74
1794	78
1795	81
1796	91
1797	99
1798	105
1799	114
Ende 18. Jahrhundert ¹⁾	119
1800	122
um 1800 / Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ¹⁾	139
Anfang 19. Jahrhundert ¹⁾	147
1. Hälfte des 19. Jahrhunderts ¹⁾	152
19. Jahrhundert ¹⁾	155
1801	160
1802	167
1803	176
1804	184
1805	190
1806	200
1807	206
1808	213

¹⁾ Abkürzungen im Sachwortregister

Ende 18. Jahrhundert	End18.
um 1800 / Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert	um1800.
Anfang 19. Jahrhundert	Anf19.
1. Hälfte des 19. Jahrhunderts	1H19.
19. Jahrhundert	19.

1809	220
1810	224
1811	231
1812	238
1813	243
1814	250
1815	257
1816	264
1817	276
1818	286
1819	299
1820	306
1821	320
1822	333
1823	343
1824	348
1825	354
1826	364
1827	373
1828	377
1829	387
1830	394
Literaturverzeichnis	410
 Registerteil						
Allgemeine Sachworte aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Politik						435
Geographische Begriffe	610
Personen	647

Daten aus der Geschichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Verwendung des Holzes und wichtiger Randgebiete

1786

1. Unter König **FRIEDRICH WILHELM II.** wird für das **preußische Generaldirektorium** am 28. 9. 1786 eine neue Instruktion erlassen. Danach sollen die Forstsachen nicht mehr in einem besonderen Departement, sondern für jede Provinz bei dem Provinzialdepartement bearbeitet werden. Der Forstminister wird vom leitenden zum Inspektionsbeamten. Er soll die Forsten bereisen, auf den technischen Teil der Forstwirtschaft einwirken und dabei etwaige Mängel sofort abstellen. Sobald aber das allgemeine Interesse berührt wird, insonderheit die Etats, darf er selbst keine Verfügungen treffen, sondern hat dem Generaldirektorium zu berichten. Auch die Besetzung der Stellen soll durch das Generaldirektorium erfolgen. Die Hauptforstkasse und die Geheime Forstregistratur bleiben bestehen.

Praktisch aber wird das Forstdepartement wieder errichtet durch die Bestallung (am 5. 11. 1786) und die dazu am 3. 12. 1786 erlassene Instruktion für den neuen **Oberjägermeister und Minister Grafen von ARNIM-BOITZENBURG**: Vor das Plenum des Generaldirektoriums gehören alle Forstsachen, die das gesamte Finanzwesen, die Domänenämter und die Interessen der Untertanen betreffen und somit allgemeine Verordnungen erfordern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Plenum und Oberjägermeister ist an den König zu berichten. Dem Oberjägermeister steht das Recht der Besetzung der Ober- und Unterförsterstellen zu; die Bestallung erfolgt durch das Generaldirektorium. Ebenso sind auch alle Forstbeamten dem Oberjägermeister unterstellt, er versetzt und befördert sie ohne Konkurrenz. Verfehlungen im Dienst kann er mit Arrest, Geldbuße und Degradierung bestrafen. Bei größeren Vergehen hat er die Schuldigen zu suspendieren und ihre Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte zu veranlassen. Gehaltsfragen kann er bis zu einer gewissen Grenze selbstständig regeln. Alle Nutzungen, wie Kohlenbrennerei, Teerschwelerei, Rindengewinnung und Mastnutzung gehören zu seinem speziellen Ressort, ebenso die Aufsicht über das gesamte Jagdwesen; bei Mastsachen bedarf er der Beistimmung des Departementsministers. Die Generalforstkasse untersteht ihm direkt.

Da im Generaldirektorium alles kollegial behandelt werden soll, hat er auch in anderen, nichtforstlichen Fragen Stimme. Die Abhängigkeit von den einzelnen Provinzialministern und die unscharfe Abgrenzung der Kompetenzen bedeuten eine wenig glückliche Lösung. Es kann so nicht ausbleiben, dass ein energischer Mann wie Graf **ARNIM** versucht, möglichst viele Sachen, deren Zugehörigkeit zum Ressort des Plenums nicht eindeutig klar ist, diesem vorzuenthalten und seine Selbstständigkeit auf Kosten des Plenums und der Departementsminister zu erweitern.

(F. W. FINK 1933, S. 40 – 43)

2. Der Obrist Freiherr von **STEIN** wird vom preußischen König **FRIEDRICH WILHELM II.** am 10. 11. 1786 zum **Hofjägermeister** und gleichzeitig zum **Landjägermeister in der Mark Brandenburg** (Altmark, Prignitz, Mittel- und Uckermark) bestallt. Am 28. 12. 1786 ergeht eine ausführliche Special-Instruction „zu seinem künftigen Verhalten in den anvertrauten Ge-

schäften“ (Instruction / Forst-Archiv 1788, S. 9). St. hat „alle und jede Verordnungen und Befehle in Forst- und Jagdsachen, von dem bestellten Oberjägermeister und wirklichen Staatsminister Grafen von Arnim und dem Generaldirectorio zu erwarten, und zu befolgen.“ (S. 10) Es wird verwiesen auf die Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720, auf die Instruktionen von 1754 und 1764 für die Oberforstmeister sowie die Instruktion des Forstdepartements von 1770, die er seiner Arbeit zugrunde zu legen hat. Die ihm in Brandenburg unterstellten Forstbedienten hat er zur Befolgung der Vorschriften des Oberjägermeisters oder Forstdepartements anzuhalten. Ohne vorherige Anfrage dort darf er aber nichts Neues verfügen; bei dringenden Ausnahmen muss er nachträglich die Genehmigung des Oberjägermeisters einholen. „Die Erhaltung guter Ordnung und möglichste Verhütung aller Unterschleife in dem Forsthaushalte, die forstmäßige Verwaltung der Waldungen, und nützliche Einrichtungen zu Erhaltung und Vermehrung der Forsteinkünfte, sind die vorzüglichste Gegenstände,“ auf die er „seine Betriebsamkeit und Attention richten muß“ (S. 11). Die Forstbedienten dürfen keine Nebennutzungen, keinen Bierschank oder andere Nahrungsgewerbe haben (S. 13). Bei der Besetzung der Stellen bis zum Oberförster sind dem Oberjägermeister tüchtige Subjekte besonders aus dem Jägerkorps, sonderlich aus den reitenden Feldjägern, vorzuschlagen; doch sollen auch andere geschickte Subjekte zu Forstbedienungen gelangen können (S. 14), „weil künftig bey Besetzung der Forstämter, nicht sowohl auf die Versorgung der Feldjäger, als vorzüglich auf die Besorgung der Forsten gesehen werden muß“ (S. 15). Kein Forstbedienter soll ohne vorherige Prüfung eingesetzt werden. Fußjäger und reitende Feldjäger sollen je nach Bedarf „zu geschickten Forstbedienten vertheilt, und von diesen zu allen vorkommenden Forstarbeiten angezogen und zugehört werden.“ (S. 16) Da Se. Königl. Majestät mit überspannten Forstetats nicht gedient ist, sollen die jetzigen Etats sofort abgeändert und Spezialetats nicht größer angelegt werden, als es die Kräfte der Forste erlauben (S. 17). In den Spree- und Havelrevieren, wo es vorzüglich auf die Erfüllung des Brennholzetats für die Residenzstädte ankommt, soll der Verkauf des Holzes nach der Forsttaxe nur gestattet sein, „wann der Landesbedarf und die Holzungsberechtigte befriedigt sind ... Was nun ausserdem zum Verkauf übrig bleibt, solches muß zum möglichsten Vortheil des Forstetats bestens versilbert werden“ (S. 22). Die Bau- und Nutzholzmagazine in Berlin und Potsdam müssen möglichst aus königlichen Forsten versorgt werden (S. 23). Der Versorgung der Städte Berlin und Potsdam mit Brennholz ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken; alles Brennholz muss der Hauptbrennholz-Administration frei verabfolgt, darf also nicht an Holzhändler verkauft werden (S. 24). Insgesamt soll der zu hohe Forstetat von 1787 an herabgesetzt werden (S. 25). Die königlichen Forstbedienten haben über „die Bewirthschaffung und fleißige Cultur“ in den Gehölzen der Untertanen beständige Aufsicht zu führen und die städtischen Forstbedienten „zur Wahrnehmung ihrer Pflicht und Function“ gehörig anzuhalten; die städtischen Forstbedienten sind dem Hof- und Landjägermeister ebenfalls subordiniert (S. 28).

(o. V.: Instruction ... 1788, S. 9 – 29; A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 52, 56; M. ENDRES 1888, S. 149; F. W. FINK 1933, S. 45, 85 – 87)

3. Da in **Preußen** die Holzmärkte auf jedem Amt nur einmal jährlich stattfinden, besteht die Gefahr der Verschleppung und Verdunkelung, wenn die **Holzdiebstähle** nur dort behandelt werden. Deshalb wird, nachdem für Ostpreußen und Litauen in der Forstordnung von 1775 und für Pommern in der Forstordnung von 1777 bereits eine ähnliche Regelung getroffen wurde, nun auch für die Kur- und Altmark durch das Reskript vom 27. 3. 1786 bestimmt, dass die Holzdiebe auf dem zuständigen Justizamt anzuzeigen und dort am nächsten Gerichtstag abzuurteilen sind. Der Oberförster oder Unterförster liefern durch ihre pflichtgemäße Anzeige einen hinreichenden Beweis, sofern nicht der Angeklagte gegen den Forstbeamten erhebliche, in den Rechten begründete und sofort wahr zu machende Einwendungen hat.

In den Reskripten des preußischen Generaldirektoriums vom 16. 1. und 14. 4. 1786 findet sich erstmalig die Möglichkeit, die in Forststrafsachen erkannten Strafen in Strafarbeit umzuwandeln, desgleichen die Bemessung des Strafmaßes nach dem doppelten oder mehrfachen Wert des entwendeten Holzes je nach der Schwere des Falles.

(F. W. FINK 1933, S. 72, 73)

4. In **Preußen** wird für die **Anwärter der höheren Stellen in der Forstverwaltung** eine besondere Laufbahn vorgeschrieben. Es werden juristische und kameralistische Studien verlangt und anschließend eine praktische Betätigung bei den Kriegs- und Domänenkammern, während die Anforderungen an die forstliche Ausbildung gering sind.

In der Kabinettsordre vom 5. 12. 1786 wird bestimmt, dass die Söhne rechnungsführender Forstbedienter (Oberförster) in das reitende Feldjägerkorps, die Söhne der Unterförster in das Fußjägerkorps einzutreten haben.

(F. W. FINK 1933, S. 84, 132, 135)

5. Der **bayerische Forstverwaltungsplan** vom 9. 5. 1786 bezweckt grundlegende Veränderungen und Neuerungen: die Beschränkung der Jagd, die Errichtung einer Forstschule, die genaue Verrechnung der Gefälle, die Begründung einer Forststatistik, die Anfertigung von Karten und Waldbeschreibungen, die Ausmittlung der hierzu nötigen Fonds. Allein die Ausführung dieses Planes stößt auf manche wirkliche und eingebildete, z. T. auch vorgeschobene Hindernisse; die Anordnungen bleiben unerreicht oder werden in rein finanzielle Grenzen zurückgewiesen.

Nach dem Mandat vom 6. 12. 1786 wird die Leitung der allgemeinen Forst-Polizeigegenstände (außer in den Kameralwäldungen) der Oberlandesregierung überwiesen. In der Folge setzt sich in Bayern allmählich der Grundsatz durch, dass die Aburteilung der Forststrafsachen den ordentlichen Gerichten zu überlassen ist. Die Standesherrn, Magistrate, Gutsherren usw. behalten die Forstgerichtsbarkeit jedoch häufig noch.

(ST. BEHLEN 1826, S. 105, 106; A. BERNHARDT 1872/75, Bd. 2, S. 72)

6. Die bayerische Verordnung vom 26. 10. 1786, den **Rechnungsunterricht im oberpfälzischen Forstwesen** betreffend, verlangt (mit einer in den vorhergehenden Forstordnungen nicht dagewesenen Entschlossenheit), mit den bisherigen Gepflogenheiten der Bestimmung des Holzpreises zu brechen. Es wird betont, dass sich die Landesherrschaft bzw. ihre Hofkammer wie jeder andere Privatmann betrachten und sich keine Schranken setzen lassen, an wen und um welchen Preis sie das Holz abgeben. Sie haben „*ihre Feilschaften um möglichst besten Preis zu verwerten.*“

(M. ENDRES 1888, S. 149)

7. Kaiser **JOSEPH II.** erlässt am 7. 12. 1786 die „**Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. österreichische Vorlande**“ (umfassend den Breisgau und die Oberämter in Schwaben, in der Ortenau, Falkenstein, Nellenburg, Hohenberg, Burgau und Tettnang), die ähnliche Zielstellungen und Anordnungen beinhaltet wie die Waldordnung **MARIA THERESIAS** für Steyer von 1767 und nach **BERNHARDT** wahrscheinlich das Werk **JOHANN JACOB TRUNKS** ist (der allerdings 1786 noch als Kaiserl. Reichskammergerichts-Advokat in Wetzlar arbeitet). Sie umfasst 146 Paragraphen und ist in 12 Absätze gegliedert:

1. Absatz (§§ 1 – 8) *Von der Ober- und näheren Aufsicht*
2. Absatz (§§ 9 – 15) *Von Ausmessung, Mappirung und Gränzberichtigung der Wäldungen*

3. Absatz (§§ 16 – 22) *Die Grundsätze in Forstsachen, und zwar erstens von Eintheilung der Schläge nach Beschaffenheit des Grunds, und der Holzgattungen*
4. Absatz (§§ 23 – 27) *Von verbotenen Ausrottungen der Waldungen*
5. Absatz (§§ 28 – 64) *Von den Holzschlägen überhaupt, wann, wie, und wo solche vorzunehmen seyn?*
6. Absatz (§§ 65 – 91) *Von Raumdung, und Nachpflanzung der Holzplätze, auch von der Art der Nachpflanzung*
7. Absatz (§§ 92 – 106) *Wie die Waldungen, und jungen Meiße geschonet werden sollen*
8. Absatz (§§ 107 – 112) *Vom Holzersparniß bey Gebäuden*
9. Absatz (§ 113) *Von Ausfuhr des Holzes*
10. Absatz (§ 114) *Von Holzflößen*
11. Absatz (§§ 115 – 118) *Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löschanstalten bey einer ausbrechenden Brunst*
12. Absatz (§§ 119 – 146) *Von den Forstverbrechen und Strafen*

In der Einleitung wird betont, dass die Waldordnung weder die Rechte der Eigentümer noch die bestehende Gerichtsbarkeit beschränken soll. In der Tat bringt die Ordnung eine sehr liberale Anschauung über die staatliche Bevormundung der Privatwaldwirtschaft zum Ausdruck. Zur allgemeinen Oberaufsicht über die erlassenen Vorschriften wird in Freiburg ein Oberforstamt errichtet (§ 1); bei jedem Oberamt werden – wenn noch nicht vorhanden – Unterforstmeister angestellt (§ 2), die u. a. auch die Aufsicht über die Privatwaldungen zu führen haben (§ 3). In Zukunft soll „kein Jäger, oder Forstbeamte, welchem die Besorgung der Aufsicht über die Wälder anvertraut wird, angestellt werden, als welcher in Holz- und Waldsachen vorher geprüft, und tauglich erkannt wird.“ (§ 6) Die bereits angestellten Jäger sind verpflichtet, „bei Verlust ihres Dienstes sich der Forstwissenschaft zu befähigen“, den forstlichen Unterricht nachträglich zu besuchen und sich binnen drei Jahren einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen (§ 7). Die Waldordnung übernimmt nach SCHWAPPACH fast wörtlich eine österreichische Bestimmung zur Prüfung und Freisprechung der Wald- oder holzgerechten Jäger aus dem Jahre 1766.

Im § 16 werden die drei Grundsätze formuliert, die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten, die schädlichen Ausstockungen zu hindern und den Nachwuchs des jungen Gehölzes zu befördern. Die Kameral- und die Waldungen der landesfürstlichen Städte sind „in so viele Schläge einzutheilen, als nach Beschaffenheit des Gehölzes Jahre erfordert werden, bis das nachwachsende Holz wieder zum Schläge ist.“ (§ 17) Privatherrschaften und Klöster sollen diese Einteilung unter Beiziehung eines Forstverständigen selbst vornehmen (§ 18). „Die Ausdauung und Ausrottung ganzer Waldungen ist eben sowohl verboten, als die Überschreitung der Vorschriftmäßig eingetheilten Schläge.“ (§ 23) und „Es ist nicht erlaubt, dormalen stehende Wälder, oder Waldungsgründe in Wiesen, Äcker, oder Weingärten, ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesstelle zu verwandeln.“ (§ 24) Im 5. Absatz folgen Anweisungen zur Zeit der Fällung, zur Schlagordnung, zum Belassen von Samenbäumen usw. In den Schlägen soll erst das Nutz- und Bauholz, dann das Brennholz geschlagen werden (§ 48). Da „es bey dem Bauholz hauptsächlich auf das untere End, und öfters auf wenige Zolle Dicke, und Länge ankömmt, so sind die Bäume so tief als möglich am Boden, und zwar, wo es thunlich, durch die Säge abzunehmen.“ (§ 52) Nach § 65 soll die Nachzucht des Waldes generell geschehen durch Stockausschlag („Maßwald“), Besamung von Samenbäumen (Nadelholz) oder Bodenbearbeitung und Saat („Besäung“). Eigenartigerweise sollen die Eichen- und Buchenwaldungen ganz ausgestockt (§ 41) und durch (künstliche) Besamung fortgepflanzt werden (§ 70). Beim Nadelholz ist Saat gebräuchlicher als Pflanzung (§§ 84, 82).

Die Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Pottaschensiedereien, Eisenschmelzen und andere dergleichen Fabriken, die viel Holz benötigen, sollen „zur Beförderung des Kommer-

zioms“ nach Möglichkeit unterstützt, ihre Neuanlage soll aber nur da bewilligt werden, wo Holz billig und im Überfluss vorhanden ist (§ 99). Nach § 103 ist die Kohlung in den Waldungen, nach § 113 die Ausfuhr allen Bau-, Nutz- und Brennholzes – außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Landesstelle – verboten. Aus dem 12. Absatz (Forstverbrechen und Strafen) seien zwei Beispiele angeführt: „*Wer in den Waldungen ... ein Feuer aufzündet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, durch einen Monat in Eisen arbeiten.*“ (§ 126) „*Wer eine junge Eiche beschneidet, oder ohne besondere Erlaubniß ausgräbt, durch 14 Tage öffentliche Arbeit verrichten.*“ (§ 134)

(o. V.: Wald- Holz- und Forstordnung ... 1788, S. 196 – 259; A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 62, 284; R. HESS 1885, S. 374, 375; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 460, 468, 579, 580; M. ENDRES 1888, S. 167; K. MANTEL 1965, S. 99, 148, 149; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 113; K. HASEL 1985, S. 226; E. NIESSLEIN 1987, S. 144; K. MANTEL u. J. PACHER in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 683, 684; K. MANTEL 1990, S. 313, 376)

8. Es ergeht das einheitliche **Jagdpatent Kaiser JOSEPHS II. für ganz Österreich**, das insbesondere Fortschritte bei der Verhütung von Jagdschäden in der Landwirtschaft bringt. Schwarzwild soll nur in Gehegen gehalten werden und darf außerhalb von jedermann zu jeder Zeit getötet werden.

(H. SCHRÖTTER 1993, S. 188)

9. Der **Trierer Forstordnung** von 1786 wird eine Instruktion für die Feldmesser angefügt, die die Wald- und Feldmarken zu vermessen haben.

(K. MANTEL 1990, S. 386)

10. Nach einer **Forstordnung für Bern** soll „*der Holzhandel, es sei Bau-, Brenn- oder Geschirrhholz, von einem Ort an das andere, wie bis hin, im Lande frei und offen bleiben*“, während der Verkauf oder Tausch außer Landes streng verboten ist.

(M. ENDRES 1888, S. 191)

11. Das sächsische geheime Finanz-Collegio erlässt an die sämtlichen Oberforstmeister die „**Generale, die Anziehung von Erlen und Birken in den Churfürstlichen Waldungen betreffend**“ vom 11. 4. 1786. Danach sollen sich die Oberforstmeister um „*die Anziehung dieser Holz-Sorten, welche bekannter Maaßen nicht nur wegen ihres geschwindern Anwuchses an sich vorzüglich nutzbar sind, sondern auch hauptsächlich in solchen Gegenden, allwo der Anbau anderer Laub-Holz-Sorten wegen des feuchten Bodens ... nicht so leicht Statt findet, mit gutem Erfolg cultiviret werden können, ... besthunlichst befleißigen.*“

(G. V. SCHMID 1839 / 49, Tl. 1, S. 228)

12. Für das Amt **Belzig** existiert eine **Holztaxe**, in der das Holz und die entsprechenden Preise grob unterteilt werden nach Weich- und Hartholz, nach Dimensionen und Verwendungszweck sowie das Brennholz nach Scheiten und Knüppeln.

(L. BOGE 1996, S. 25)

13. Von **GEORG ANTON DÄTZEL**, 1785 als Professor der Philosophie und Mathematik an die kurfürstliche Pagerie in München berufen und hinsichtlich seines forstlichen Wissens ein reiner Autodidakt, erscheint die „**Praktische Anleitung zu Taxirung der Wälder, Bäume, des Brenn-Bau- und Nutzholzes; ein Handbuch für Förster**“. D. verfolgt mit dem Buch das Ziel, den Forstmann auf eine einfache Art und anhand von Beispielen mathematische Aufgaben lösen zu lehren, wobei er die „*geometrischen Bemessungen der Forstreviere*“ weglässt (Vorwort). Das Buch ist sachlich nicht gegliedert, sondern lediglich in 153 Paragraphen unterteilt, in denen zu-

nächst u. a. behandelt werden die Berechnung des „*körperlichen Inhalt eines kegelförmigen Baums*“ (§§ 13, 14), die Umrechnung von Stamm- in Scheiterklafter (§§ 24, 25), der Vergleich harten und weichen Holzes nach Brennkraft und Preis (§§ 37 – 44), die Berechnung des Gewichtes eines Stammes und der Anzahl der zu seiner Wegführung benötigten Pferde (§§ 94, 95), das Herausrechnen eines vierkantigen Bauholzes aus einem abgekürzten Kegel (§ 99), die Berechnung der Ausbeute an Balken und Brettern aus gegebenen Baumumfängen oder Durchmessern (§§ 118 – 124). **D.** beklagt die mangelhaften Kenntnisse über das Wachstum und den Zuwachs der Bäume (§ 136). „*Der Förster, der es unternähme über das Wachsthum der Bäume Beobachtungen anzustellen, würde sich unter den Naturforschern und Forstwirthen ewig bleibenden Ruhm erwerben.*“ (§ 137) Er zitiert **BECKMANN**, nach dem das stärkste Wachstum bei Nadelholz 2,5 %, das schlechteste 1,5 % der vorhandenen Klafterzahl je Jahr betrage (§ 138). Die Einteilung der Schläge bzw. die Berechnung des jährlich schlagbaren Holzes kann auf zweierlei Art erfolgen: „*Denn man kann jährlich entweder gleichviele Jocharte abtreiben, oder gleichviele Klaftern Holz fällen lassen, so viele, als erforderlich sind, in einer gewissen Anzahl von Jahren durch den ganzen Forst heranzukommen.*“ (§ 142) Schließlich geht **D.** kurz auf die Berechnung des Waldwertes ein, wobei er aus dem jährlichen Erlös den Kapitalwert ermittelt (§§ 150 – 153).

(G. A. DÄTZEL 1786; A. BERNHARDT 1872/75, Bd. 2, S. 176; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 153, 154; K. HASEL 1985, S. 227)

14. **OTTO CHRISTOPH KRAMER**, königl. kurfürstl. Förster zu Imbshausen bei Northeim, veröffentlicht „*Tabellen worin der cubische Gehalt eines jeden Stammes nach seiner verschiedenen Länge und Stärke richtig ausgerechnet zu finden*“. Nach **KR.** gibt es zwar schon verschiedene Tabellen von kubischen Berechnungen, keine ist aber so vollkommen, *daß man darnach den Cubischen Gehalt eines jeden ins Gevierte beschlagenen Stammes ... hätte berechnen können.*“ (Vorwort) Jeweils fünf Tabellen geben für eine bestimmte Länge – von 1 – 50 Fuß in Abstufungen von 1 Fuß, dann in größeren Spannen – den Kubikinhalt (in Kubikfuß) an für

1. quadratische Querschnitte (von 1 x 1" bis 50 x 50"),
2. – 5. für Querschnitte, bei denen eine Seite einen, zwei, drei oder vier Zoll (") größer ist als die andere (2. von 2 x 3" bis 35 x 36", 3. von 2 x 4" bis 35 x 37", 4. von 2 x 5" bis 35 x 38", 5. von 2 x 6" bis 35 x 39")

(O. CHR. KRAMER 1786)

15. Am 5. 10. 1786 stirbt in Berlin **JOHANN GOTTLIEB GLEDITSCH**, der Direktor der Berliner Forstlehranstalt, nach **R. HESS** der erste Lehrer der Forstwissenschaft, ein bedeutender Botaniker, ein kenntnisreicher, gelehrter Vorläufer und Förderer der botanischen Arbeit im Forstfach. **GL.**s Bedeutung liegt vor allem auf dem Gebiet der Forstbotanik. Er gehört zu den Männern, die der sich entwickelnden Forstwissenschaft eine naturwissenschaftliche Grundlage gaben, und zu den eifrigsten Vertretern des Anbaus schnellwachsender ausländischer Holzarten in Deutschland (**CLAYTON** gibt später ihm zu Ehren einer fremdländischen Baumgattung den Namen „*Gleditschia*“). Nach **MANTEL** und **PACHER** kam **GL.** mit seinen botanischen Darstellungen nicht über die Erkenntnisse seiner Zeit hinaus und hat zur Weiterentwicklung der Forstbotanik kaum etwas beigetragen. Sie sehen seine Bedeutung mehr im deskriptiven Charakter seiner Arbeit und im Bemühen, für dieses Wissensgebiet ein Lehrgebäude zu schaffen. Sein eigentlich forstlicher Unterricht war unzureichend.

(R. HESS 1885, S. 107; Großer Brockhaus Bd. 7 / 1930, S. 410; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 195)

16. **FRIEDRICH AUGUST LUDWIG VON BURGSDORF** wird im Alter von 39 Jahren zum Geheimen Forstrat ernannt und erhält vom preußischen König **FRIEDRICH WILHELM II.** durch Vermittlung

des Staatsministers und Oberjägermeisters Grafen von **ARNIM** den Befehl, ein Forsthandbuch zu schreiben. Er erhält dafür eine jährliche Zulage von 500 Talern. (Andere Angabe: „*Das ist unrichtig. ... Burgsdorff verzichtete auf den Vorschuss ...*“ / **K. DICKEL** 1916, zitiert v. **A. MILNIK**; s. a. 1788.14 u. 1789.11)

(**A. BERNHARDT** 1872 / 75, Bd. 2, S. 149; **R. HESS** 1885, S. 45; **A. SCHWAPPACH** 1886 / 88, S. 573, 574; **A. MILNIK** 2002, S. 34, 65)

17. **HEINRICH COTTA** beginnt nach seiner Rückkehr von der Universität Jena (1785) mit der Vermessung der Flur des Dorfes Fischbach bei Kaltennordheim (den Auftrag dazu erteilte ihm Kammerrat **APPELIUS** schon in Jena). Während der Vermessungsarbeiten finden sich junge Jäger bei ihm ein, um das Vermessungsgeschäft zu erlernen. Im Herbst zieht die junge Schar mit nach Zillbach, um daselbst das Gemessene berechnen und zeichnen zu helfen. Mit dem praktischen Unterricht verbindet **C.** den theoretischen; er erteilt im Winter anfangs nur mathematischen, späterhin auch forstwissenschaftlichen Unterricht. Das Jahr 1786 gilt als **Beginn des forstlichen Unterrichts durch HEINRICH COTTA in Zillbach**. Zum Teil und zunächst erlernen die jungen Leute auch bei **C.s** Vater, **NIKOLAUS HEINRICH COTTA**, seit 1785 Oberförster in Zillbach, „*ordentlich*“ die Jägerei.

(**R. HESS** 1885, S. 53, 54; **A. SCHWAPPACH** 1886 / 88, S. 581, 687; **A. RICHTER** 1950, S. 19, 20; **H.-J. METTE** 1966, S. 50 – 55; **K. HASEL** 1985, S. 232, 244)

18. **GEORG LUDWIG HARTIG** tritt im Herbst 1786, 22 Jahre alt, in Hungen in der Wetterau als Oberförster in die Dienste des Fürsten von **SOLMS-BRAUNFELS**. Die von ihm zu bewirtschaftenden Wälder sind ausgeplenterte Buchen- und Eichenwälder.

(**A. BERNHARDT** 1872 / 75, Bd. 2, S. 303; **R. HESS** 1885, S. 133; **K. HASEL** 1985, S. 230; **H.-J. WEIMANN** in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 264)

19. In **Böhmen** sind 542 Personen in der **Papiermacherei** beschäftigt.

(**W. WEISS** 1983, S. 206)

1786 / 1788

20. Die **Kommunion-Harzforste** werden zwischen Hannover und Braunschweig geteilt. Damit ist u. a. **JULIUS HEINRICH VON USLAR**, Oberförster zu Herzberg, beschäftigt. (s. a. 1788.3)

(**R. HESS** 1885, S. 381, 382)

1786 / 1810

21. Die **Erzeugung von Eisen**, die einer der wichtigsten Verbraucher von Holzkohle und damit von Holz ist, beträgt in (Angabe in t)

England	1796	125 000	Schweden	um 1800	60 000
Großbritannien	1807	254 000	Österreich-Ungarn	1810	50 000
Russland	1786	85 000	Sachsen	1807	4 110
Frankreich	1789	69 000 ¹⁾	Preußen	1789	15 000
	1807	220 000		1807	16 570

¹⁾ In Frankreich arbeiten 1789 202 Hochöfen.

(**L. BECK** 1884/1903, 4. Abt., S. 165; **W. STRUBE** 1976, S. 117)

1786 / 1824

22. In der Zeit zwischen 1786 und 1824 werden in **Rangun**, das erst 1753 gegründet wurde, 111 Segelschiffe nach europäischem Vorbild mit einer Tonnage von insgesamt 35 000 tons gebaut.

(U. MARTIN 1998, S. 21)

1787

1. In **Preußen** wird aufgrund von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ministern und dem Forstminister Graf **ARNIM** die „*Nähere Anweisung zur gemeinschaftlichen Geschäftsverwaltung für das Generaldirektorium*“ vom 8. 12. 1787 erlassen, in der die speziellen und die allgemeinen Angelegenheiten des Forstdepartements scharf abgegrenzt werden und die Selbstständigkeit dieses Departements noch erhöht wird. Der Mitkonkurrenz der Provinzialdepartements unterliegen diejenigen Forstsachen, die die Domänenämter und das Interesse der Untertanen in den Städten betreffen, zum Vortrag im Plenum müssen die Forstetatsachen gebracht werden. Zur speziellen (alleinigen) Entscheidung des Chefs des Forstdepartements gehören Verpachtungen von Forstgrundstücken und Jagden, die Erteilung von Holzassiginationen (Anweisungen), Forsteinteilungen und Vermessungen, die Besetzung und Beaufsichtigung der Forstdienststellen, die Forststrafsachen, Kassenauszüge, die Kohlenbrennerei, Teerschwelerei, Borkennutzung. Im Einverständnis mit dem Provinzialdepartement ist zu handeln, wenn bei Verpachtung und Verkauf von Forstgrundstücken Ämter oder Gemeinden wegen der Hütung oder einer anderen Gerechtsame interessiert sind oder wenn z. B. beim Verkauf von Borke außer Landes einheimische Gerbereien betroffen werden.

(F. W. FINK 1933, S. 43, 44)

2. In Preußen erscheint das „*Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten*“ vom 10. 4. 1787. Es bildet eine wichtige Grundlage für die folgenden Anweisungen zur Taxation der Wälder.

(F. A. L. VON BURGSDORF: Forsthandbuch 2. Aufl. / 1790, S. 616 – 624; C. W. HENNERT 1791 / 95, S. 126)

3. Am 17. 2. 1787 wird die „*Fürstlich-Fuldaische Instruction für die Holzmacher im Wald*“ erlassen, die sich auf die „*bevorstehende Brennholzanweisung*“ bezieht. Danach haben die angenommenen Holzmacher einen Eid abzulegen, dass sie die vorliegende Instruktion befolgen werden. Ihre Pflichten erstrecken sich insbesondere auf die exakte Fällung nur des angewiesenen Holzes, die genaue Einhaltung der Klafter- und Reisigwellenmaße und der Anweisungen zur Aufbereitung des Holzes. Bei kalter und nasser Witterung darf ein Feuer zur Erwärmung angemacht werden; das Tobackrauchen aber ist im Walde verboten. „*Morgens frühe vor dem Gebet-Läuten und Abends eine Viertelstunde nach demselben soll sich kein Holzmacher in dem Walde mehr betreten lassen.*“ (S. 263) Das in Fronarbeit aufgearbeitete Holz soll in das allgemeine Los und die allgemeine Verteilung aufgenommen werden, d. h., alle Klafter sollen gleiches Maß und gleiche Güte haben. Zu allen 22 Punkten der Instruktion werden im Falle der Nichteinhaltung Strafen im beigefügten Straf-Reglement angedroht. Eine Strafe von 15 Kreuzern kann in Form einer Tagesarbeit im Wald abgedient werden.

(o. V.: Fürstlich-Fuldaische Instruction ... 1788, S. 260 – 269)

4. Nach der „*Marggräfllich-Badischen Verordnung die Oberforstamtliche Ober-Aufsicht auf die Privat-Waldungen und die Wald-Frevel in denselben btr.*“ vom 31. 10. 1787 sollen

„die Gemeine Waldungen gleich den Herrschaftlichen in genaue und unmittelbare Pflege genommen“ und „die Herrschaftliche und gemeine Forster und Waldschützen“ zur „fleißigen Bestreichung und Abtreibung der Holzdiebereyen angehalten“ werden. Weiter wird verordnet, dass „2) Alle Holzabgaben darinn von den Oberforst-Aemtern nach den Kräften derselben und der Bedürfniß der Besitzer abgemessen und selbige jedesmahl mit Zuziehung der Gemeindevorgesetzten und Waldvorstehern, jedoch mit möglichster Ersparung der Kosten durch den Forster verrichtet. 3) Deren Cultur und Verbesserung durch forstmäßige Eintheilung derselben und deren Besaamung, Anpflanzung und strenge Verhägung auf das wirksamste veranstaltet und vollstreckt“ werde. Der durch Holzdiebstahl entstehende Schaden soll den Waldeigentümern erstattet und von den Strafgeldern abgerechnet werden. Von den verbleibenden Strafgeldern erhalten $\frac{1}{3}$ die herrschaftliche Forstrechnung, $\frac{1}{3}$ die Waldeigentümer und Gemeinden, $\frac{1}{3}$ der „Anbringer“ (Anzeigende). Nach SCHWAPPACH wird in dieser Verordnung sehr vollkommen das Prinzip der Beförderung der Gemeindevaldungen ausgesprochen.

(o. V.: Marggräfllich-Badische Verordnung ... 1790, S. 323 – 325; A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 62; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 504)

5. Es entwickeln sich **Verkaufsformen**, die den späteren Holzversteigerungen nahe kommen. So wird der Ober-Holzward von Balzheim bei Ulm angewiesen, „*insonderheit den Preiß desjenigen, so den Unterthanen nicht zum Bauen oder eigener Nothdurft abgegeben, sondern zum Handel und auswärtigen Verschluß verkauft wird, hochmöglich zu treiben suchen, ...*“ (S. 138).

(o. V.: Staat und Instruction ... 1790; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 480)

6. In zwei **Fürstlich-Würzburgischen Verordnungen** vom 20. 10. 1787, die sich namentlich auf den Spessart beziehen, werden sowohl ein örtlicher Beamter als auch die Forstmeister angewiesen, ihren Amtsgemeinden bzw. Revierjägern gehörig bekannt zu machen, „*daß sämtlichen Unterthanen des Hochstiftes ... unter Strafe der Confiskation und 1. Gulden fränkisch für jeden Schuh untersagt werde, das aus den herrschaftlichen oder Gemeindevaldungen durch Kauf oder unentgeltlich überkommene Bau- oder Nutzholz an die holländer Holzhändler oder deren Unterkäufer wiederum zu verkaufen ...*“ (S. 279).

(o. V.: Fürstlich-Würzburgische Verordnung ... 1792, S. 276; o. V.: Fürstlich-Würzburgische Verordnung ... 1792, S. 277 – 283; M. ENDRES 1888, S. 187)

7. Die Churpälzbayerische Hofkammer erlässt am 25. Heumonats (Juli) 1787 die „**Churbayerische Verordnung die Einrichtung einer Förster-Schule und künftige bessere Besorgung der Forstcultur betreffend**“: Gemäß den Rescripten vom 9. 5. 1786 (s. a. 1786.5) und 12. 5. 1787 sollen alle landesherrlichen Waldungen in Bayern „*geometrisch ausgemessen, in ordentliche Gehaue oder Schläge abgetheilt, und nach wahren Forst-Cameral-Grundsätzen verwaltet werden. Es ist also höchstnötig, daß Unsere Förster einen hinlänglichen Unterricht in der Geometrie, und in der theoretischen, und praktischen Forstwissenschaft erhalten. Zu dem Ende soll vermög obigen zwey Rescripten eine ordentliche Försterschule allhier errichtet werden, wo sich alle diejenigen, welche Unsere Forstdienste suchen, unterrichten lassen müssen ...*“ (S. 53) Zur Finanzierung des Unterrichtes der Förster und der Anlage von Holzsaaten in den verödeten Waldungen soll ab 1. Jenner 1787 ein „*Forstkultur-Fond*“ errichtet werden. Alle, die Holz aus den landesherrlichen Waldungen beziehen, haben über die bisherige Abgabe hinaus für Buchen- und hartes Brennholz 6 kr / Klafter, für feichten und weiches Brennholz 4 kr / Klafter und für alles Stammholz 5 kr / Klafter in diesen Fond zu zahlen (S. 53 – 55).

(o. V.: Churbayerische Verordnung ... 1788, S. 52 – 56)

8. Das sächsische geheime Finanz-Collegio erlässt an sämtliche Forstämter die „**General-Verordnung, die Errichtung der Forst-Flurbücher betreffend**“, vom 31. 3. 1787. Danach sollen für sämtliche landesherrlichen Waldungen nebst den darin gelegenen Wiesen usw. nach und nach Flurbücher angelegt werden, in welche die „*Grenzen, Gerechtigkeiten, Beschwerden, Passiv-Servituten, auch darauf ertheilte Concessionen*“ usw. einzutragen sind. Es wird in diesem Zusammenhang die laufende Vermessung der Forste erwähnt.

(G. V. SCHMID 1839 / 49, Tl. 1, S. 230)

9. In Gießen erscheinen **Kubiktabellen**, in denen die Massen nach der Formel

Mittenfläche x Länge berechnet sind.

(A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 560)

10. Die von **GEORG ALEXANDER FABRICIUS** herausgegebenen „**Tabellen zur Bestimmung des Gehaltes und des Preises sowohl des beschlagenen als des runden Holzes**“ geben den Forstpraktikern ein unentbehrliches mathematisches Hilfsmittel in die Hand. Sie finden eine große Verbreitung – der Holzverkauf nach Stück wird immer stärker abgelöst durch den Verkauf nach Kubikinhalt – und erscheinen bis 1871 in 8 Auflagen.

(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 140; o. V.: Katalog der Bibliothek ... 1900, S. 427)

11. Von **JOHANN FRIEDRICH GMELIN**, der Weltweisheit und Arzneikunst Doctor, der letzteren öffentlicher ordentlicher Lehrer zu Göttingen, erscheint die „**Abhandlung über die Wurmtroknis**“. Das Buch beruht auf umfangreichen eigenen Beobachtungen, dem Studium einer bereits zahlreichen Literatur sowie der Auswertung von Akten über Käferschäden im Harz, die bis 1708 zurückreichen. Es ist das beste Buch über den „*schwarzen Wurm*“ und seinen Fraß, das bisher erschienen ist. **GM.** beschreibt genau den Zustand der Bäume vor und nach dem Absterben, den Gang der Zerstörung und die Kennzeichen des Todes. Er vertritt die Auffassung, dass der Borkenkäfer nicht nur kranke, sondern auch gesunde Bäume befallen kann. Speziell führt er die Fangbaummethode an, die die Oberförster **GRESS** und **H. J. VON USLAR**, letzterer seit 1782 Leiter der Oberförsterei Herzberg im Harz, entwickelt haben: „*Nemlich in angestekten Revieren den Käfer aus seinem Winteraufenthalte hervorzulocken, und an gewisse Oerter zusammenzubringen, um ihn desto leichter verbrennen zu können, z. B. an vier bis sechs Stellen eines solchen Reviere, an jeder fünfzig bis hundert saftvolle Fichten besonders auszuzeichnen (oder zu fällen), da sich denn das Insekt in drei bis sechzehn Tagen einbohrt, und so bald die junge Käfer darinn vollkommen sind, die Stämme behutsam zu verkohlen; ...*“ (S. 144) Außer dem Dermestes typographus (Buchdrucker) werden auch andere Borkenkäfer behandelt. Das niveauvolle Buch wird zu einer wichtigen Grundlage für weitere exakte forstentomologische Beobachtungen und Untersuchungen.

(J. F. GMELIN 1787; A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 152; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 576, 577; W. KREMSER 1990, S. 393)

12. **JOHANN HEINRICH JUNG**, genannt **STILLING**, folgt einem Ruf als Professor der Ökonomie und Kameralwissenschaften an die **Universität Marburg** (er lehrt hier bis 1804 und hält u. a. forstliche Vorlesungen). Im gleichen Jahr (1787) erscheint die 2. Auflage seines „**Lehrbuchs der Forstwirtschaft**“.

(R. HESS 1885, S. 174 – 176; K. HASEL 1985, S. 244)

13. Dem bisherigen Kaiserl. Reichskammergerichts-Advokaten Dr. **JOHANN JACOB TRUNK** in Wetzlar wird am 12. 4. 1787 aufgrund einer vorzüglich bestandenen öffentlich ausgeschriebenen Konkurs-Prüfung in der Forstwissenschaft und aufgrund seiner forstlichen Erfahrungen in

Amorbach (1777 – 1782) die neu errichtete Stelle des **Oberforstmeisters in den K. K. vorderösterreichischen Landen** übertragen. Zugleich erhält er die **Professur der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. Br.**, und Mitte Mai 1787 nimmt er dort seine „*theoretischen und praktischen Vorlesungen*“ auf, die er „für jedermann ohnentgeltlich“ hält, und zwar hält er täglich eine öffentliche einstündige Vorlesung, die ein halbes Jahr dauert, sowie täglich eine zweistündige private Vorlesung, die sich nur über ein Vierteljahr erstreckt. **Tr.** ist damit der erste Professor auf dem speziellen Gebiet der Forstwissenschaft an einer deutschen Universität, und seine Vorlesungen sind im Gegensatz zu den bisher an anderen Universitäten im Rahmen der Kameralwissenschaften gehaltenen Vorlesungen in erster Linie für Forstleute bestimmt. Sie umfassen eine geschlossene forstliche Ausbildung, die so erstmalig an einer Universität erfolgt. Sein Wirken beschränkt sich dabei nicht allein auf österreichisches Gebiet, sondern zu seinen Schülern gehören auch Forstleute, die später in anderen Ländern leitende Stellen einnehmen.

Gleichzeitig widmet sich **Tr.** auch der ihm übertragenen Leitung des Oberforstamtes für die vorderösterreichischen Lande. Hier liegt seine Einwirkung wohl mehr bei forstpolitischen, forstrechtlichen und Forst-Rügesachen, weniger auf forsttechnischem Gebiet. Besondere Aufmerksamkeit widmet er jedoch der Forstbetriebseinrichtung.

(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 155; R. HESS 1885, S. 374, 375; K. MANTEL 1965, S. 131, 145; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 113 – 115; K. HASEL 1985, S. 226, 227; E. NIESSEIN 1987, S. 142 – 147; K. MANTEL u. J. PACHER in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 683, 684)

14. Die **Forstakademie Berlin** ist nach **GLEDITSCHS** Tod (1786 / s. 1786.15) fast zur Meisterschule herabgesunken. Die Angaben zu ihrer weiteren Entwicklung sind widersprüchlich. Nach älteren Mitteilungen, die auch später allgemein übernommen werden, wird **FRIEDRICH AUGUST LUDWIG VON BURGSDORF** Direktor der Akademie, und der Unterricht erlangt durch ihn eine größere Vollständigkeit und Abrundung. **A. MILNIK**, der sich auf gründliche, aber unbeachtet gebliebene Untersuchungen von **K. DICKEL** (1916) stützt, korrigiert das Bild über **VON BURGSDORFS** Lehrtätigkeit: **B.** wird weder Lehrer noch Direktor der Berliner Forstakademie. Er siedelt erst 1789 von Tegel (wo er schon eine Meisterschule betrieben hatte) nach Berlin über und beginnt erst 1789 dort eine (andere) Lehrtätigkeit (s. 1789.11). Nachfolger **GLEDITSCHS** an der Akademie wird **JOHANN CHRISTOPH ANDREAS MAYER**.

(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 83, 149, 168; R. HESS 1885, S. 45; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 573; F. W. FINK 1933, S. 86; K. HASEL 1985, S. 228; A. MILNIK 2002, S. 75 – 78)

15. Von **FRIEDRICH LUDWIG WALTHER**, der sich nach einem Studium der Theologie (1777 bis etwa 1780 / 81) als Hofmeister beim Geheimen Rat und Obristen **VON POELNITZ (PÖLLNITZ)** zu Haimersgrün (bei Hof) und ab 1785 in Creglingen a. d. Tauber naturwissenschaftliche, land- und forstwirtschaftliche und technologische Kenntnisse angeeignet hat, erscheinen 1787 eine „*Kurz gefaßte ökonomische Naturgeschichte Deutschlands*“ sowie das kleine „*Handbuch der Forstwissenschaft, für Forstbediente, Landwirthe, Polizeybeamte, Cameralisten, Richter, Gerichtsverwalter und die es werden wollen*“. Letzteres, obwohl eine der ersten geschlossenen Darstellungen der Forstwissenschaften, drückt im Titel noch deutlich die Unselbstständigkeit des Gebietes aus.

(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 156; R. HESS 1885, S. 392, 393; Z. ROZSNYAY in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 701, 702)

16. Unter Leitung des Zimmermeisters **HANS ULRICH GRUBENMANN** wird bei Wettingen in der Schweiz über die Limmat eine freitragende **Holzbrücke** errichtet, die eine Spannweite von 390 Fuß (119 m) hat (sie wird in den Kriegswirren 1799 niedergebrannt).

(H. STOLPER 1933, S. 113; C. KERSTEN 1937 / 38, S. 299; CH. SINGER u. a. 1964 / 67, Bd. 3, S. 427, 428; S. HESSE 1975, S. 284)

17. In Frankfurt am Main wird einem Gesellen, der, **ohne das Meisterstück gemacht** zu haben, sich als Meister niederlassen, seine Arbeit auf die Fertigung von Stühlen, Armsesseln, Sofas, Kanapees und Bergèren (Lehnstühlen) beschränken und dabei neue Modelle herstellen will, ein entsprechendes Gesuch zweimal abgelehnt.

(F. HELLWAG 1924, S. 189, 190)

18. In Holland wird anstelle der üblichen Windmühlen erstmals eine **Dampfmaschine** zum Antrieb der Entwässerungspumpen in den Marschen eingesetzt.

(CH. SINGER u. a. 1964 / 67, Bd. 2, S. 689)

19. Der Engländer **WILKINSON** baut ein Hafenboot mit einer Außenwand aus Eisen – **das erste Schiff mit einem eisernen Rumpf**.

(Autorenkoll.: Einbaum – Dampfloch ... 1974, S. 135; Autorenkoll.: Allgemeine Geschichte der Technik ... 1981, S. 268)

20. Die Einführung des **Chlors als Bleichsubstanz** ermöglicht es, farbige Hadern zu bleichen und diese ebenfalls in der Papierherstellung zu verarbeiten. Der Engpass in der Grundstoff- (Lumpen-) Versorgung kann vorläufig überwunden werden.

(J. RADKAU, I. SCHÄFER 1987, S. 231)

21. In den **Vereinigten Staaten** gibt es 90 Papiermühlen, davon 48 in Pennsylvanien.

(W. WEISS 1983, S. 207)

1787 / 1789

22. **JOHANN IGNAZ EHRENWERTH** wirkt mit bei der Abschätzung der Wälder Böhmens für den **JOSEPHINISCHEN Kataster**.

(H. SCHRÖTTER 1993, S. 205)

23. **JOHANN DANIEL REITTER**, seit 1782 forstlicher Lehrer bei der herzoglichen Jägerei in Hohenheim, wird von 1787 bis 1789 beim Unterricht unterstützt durch **GEORG FRIEDRICH JÄGER**, der Naturgeschichte bzw. Zoologie vorträgt.

(R. HESS 1885, S. 168; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 303)

1787 / 1793

24. 1787 beginnt **ALOIS AUGUST VIGNET** mit der Vermessung und Taxierung der Wälder von Tetschen (Böhmen); 1793 stellt er eine allgemeine Übersicht über die Holzvorräte auf. Jedes Revier wird in einige Hauptteile untergliedert, diese wieder in jeweils 100 Schläge unterteilt (Flächenteilungsverfahren mit 100-jährigem Umtrieb). Außerdem werden Nichtholzbodenflächen ausgewiesen (Äcker, Wiesen, Weiden, Fischteiche).

(H. SCHRÖTTER 1993, S. 33)

25. Der französische Ingenieur **BRÉMONTIER** unternimmt die ersten größeren Versuche zur **Dünenbefestigung**. Von 1787 bis 1793 werden unter seiner Leitung die Dünen von Bordeaux auf einer Länge von 4 890 m bepflanzt, hauptsächlich mit Seekiefern.

(M. ENDRES 1905, S. 340)

1787 / 1796

26. **JOHANN CHRISTIAN PAULSEN** taxiert 1787 / 88 im Auftrag der Gräfllich Lippeschen Rentkammer in Detmold die Schiederschen und Blomberger Forste zum Zwecke der Teilung derselben zwischen den beiden Linien Lippe und Schaumburg-Lippe (andere Angabe: Teilung zwischen der landesherrlichen und der erbherrlichen Linie des Fürstlichen Hauses Lippe). Er führt diese Teilung durch nach einem der Kammer in Detmold 1787 im Manuskript vorgelegten „*Entwurf zur wirtschaftlichen Eintheilung des Holzvorraths sowohl in Eichen- als auch in Buchenforsten, so überhaupt als Baum- und nicht als Schlagholz betrieben werden*“. Dabei sieht er vor, dass „*beide Teile gleiche Flächen, gleiche Bodenwerte, gleiche Holzvorräte und gleiche nachhaltige Erträge*“ erhalten. Der „*Entwurf*“ erscheint 1795 überarbeitet, anonym und herausgegeben von Kammerrat **GEORG FRIEDRICH (FERDINAND?) FÜHRER** unter dem Titel „*Kurze praktische Anweisung zum Forstwesen oder Grundsätze über die vortheilhafteste Einrichtung der Forsthaushaltung ...*“ (s. 1795.7) sowie 1796 unter dem Titel „*Entwurf zur wirtschaftlichen Eintheilung des Holzvorraths, nach Anleitung der vorangehenden Berechnungen ...*“ im „*Journal für das Forst- und Jagdwesen*“. **P.** entwickelt in diesen Arbeiten das **Prinzip der Ertragstafel** (nach **A. RICHTER** und **H. HESMER** die ersten regelrechten Ertragstafeln) sowie **grundlegende Gedanken zum Normalwaldschema**, und er begründet die so genannte **rationelle Taxationsmethode unter Verwendung des Nutzungsprozentes**.

Die folgende Tabelle zeigt **P.**s Ertragstafel für Buche auf mittelmäßigem Boden (1796, zu S. 83).

Erste Tabelle. Von dem Ertrage und der Benutzung eines mit Büchen bestandenen Morgen Forstgrundes von mittelmäßigem Boden, welcher als Baumholz betrieben wird.

<i>erste bis 4te Columne</i>				5.	6.	7.	8.	9.	
<i>Nach Verhältniß des Raums und der Stärke der Stämme können auf einem Morgen stehen, oder ihren freyen Wachstum fortsetzen bis zum Alter</i>				<i>Ertrag der in vorig. Columne enthaltenen Anzahl von Stämmen</i>	<i>Ertrag der nach und nach ausgehenden und zur Zwischen-nutzung dienenden Stämme</i>	<i>Summa des ganzen Benutzungs-ertrags v. Anfange bis zu Ende einer jeden Periode</i>	<i>Zuwachs des Holzes in jeder Periode</i>	<i>Verhältniß des Zuwachses nach pro Cent gerechnet</i>	
<i>Jahre</i>	<i>Stammzahl</i>	<i>Zoll im Diam.</i>	<i>Fuß hoch</i>	<i>Klafter à 6 Fuß Cubic</i>	<i>Stammzahl</i>	<i>Klafter à 6 Fuß Cubic</i>	<i>Klafter à 6 Fuß Cubic</i>	<i>Klafter à 6 Fuß Cubic</i>	
30	912	3	18	4,77	-	1,00	5,77	-	-
35	684	4	21	6,43	228	1,19	8,62	2,85	15,3
40	458	5	24	8,98	216	2,45	13,62	5,00	12,1
45	365	6	27	11,18	93	1,80	17,62	4,00	7,6
50	283	7	30	13,50	72	2,58	22,52	4,90	7,5
55	217	8	33	14,86	66	3,14	27,02	4,50	5,9
60	171	9	36	16,15	46	3,16	31,47	4,45	5,3
65	146	10	39	18,47	25	2,36	36,15	4,68	5,2
70	121	11	42	19,94	25	3,16	40,78	4,63	4,5
75	101	12	45	21,23	20	3,29	45,36	4,58	4,2

(Fortsetzung der Tabelle S. 26)

erste bis 4te Columne				5.	6.	7.	8.	9.	
80	86	13	48	22,69	15	3,15	49,91	4,55	3,9
85	74	14	48	23,19	12	3,15	53,62	3,71	3,0
90	65	15	48	22,77	9	2,74	55,94	2,32	2,2
95	57	16	48	22,71	8	2,80	58,68	2,74	2,2
100	50	17	48	22,50	7	2,79	61,26	2,58	2,0
105	45	18	48	22,70	5	2,25	63,71	2,45	2,0
111	40	19	48	22,70	5	2,43	66,14	2,43	1,8
117	36,4	20	48	22,70	3,6	2,20	68,34	2,20	1,5
123	33,1	21	48	22,70	3,4	2,11	70,45	2,11	1,5
129	30,0	22	48	22,70	3,1	2,09	72,54	2,09	1,5
135	27,6	23	48	22,70	2,5	1,85	74,39	1,85	1,3
141	25,3	24	48	22,70	2,3	1,84	76,23	1,84	1,3
147	23,3	25	48	22,70	2,0	1,78	78,01	1,78	1,2

In der 1. Spalte (Columne) wählt **P.** die Perioden so, dass (3. Spalte) jeweils ein Durchmesserzuwachs von 1 Zoll erzielt wird (während er in anderen Spalten mit Kommastellen arbeitet). Die 5. Spalte weist den Vorrat des verbleibenden Bestandes aus; die 6. Spalte enthält Angaben zum ausscheidenden Bestand (in einer Zeit der völlig unentwickelten Durchforstungstätigkeit und -lehre! **P.** muss denn auch einiges zur Begründung dieses Ansatzes sagen). In der 7. Spalte addiert er die Gesamtmasseleistung auf, deren Periodendifferenzen die (laufenden) Zuwächse für jede Periode sind (Spalte 8). Die Zuwachsprozente in Spalte 9 ergeben sich, indem die betreffenden Werte der Spalte 8 durch die Anzahl der Jahre der Periode dividiert und dann auf die Werte des verbleibenden Vorrats (Spalte 5) bezogen werden (dabei werden hier fehlerhafte Berechnungen nicht korrigiert).

Für den Wald mit gleichmäßiger Alters- und Vorratsstruktur (Normalwald), den seine Ertragstafel widerspiegelt, nimmt **P.** eine Holznutzung an in Höhe von 78,01 Klafter von einem Morgen in 147 Jahren ($78,01 : 147 =$ durchschnittlicher Gesamtzuwachs DGZ_u von 0,53 Klafter / Morgen \cdot a). Bezogen auf eine Waldfläche von 6 000 Morgen und 1 Jahr ergäbe das (er rechnet jetzt mit 150 Jahren) eine Nutzung von 3 120,4 Klafter. Bei gestörter Vorratsstruktur (z. B. fehlendem Vorrat) ist eine Korrektur notwendig, d. h., die eben genannte Rechnung kann in dieser Form so lange nicht durchgeführt werden, „bis solche Forste wieder in Ordnung gebracht, die jährliche Abgabe sich nicht nach der Größe der Forsten, sondern vielmehr nach dem Holzvorrathe richten müsse.“ (S. 92) Hier führt **P.** eine Hilfsrechnung ein, die ihn zum (später so genannten) Nutzungsprozent führt: Er ermittelt den Normalvorrat V_n auf den 147 Morgen (bezogen auf die oben angeführte Buchen-Ertragstafel) mit 2 312 Klafter (der Normalvorrat V_n je Morgen wäre dann 15,73 Klafter). Die jährliche Nutzung von 78 Klaftern zu diesen 2 312 Klaftern ins Verhältnis gesetzt, ergibt ein Nutzungsprozent von 3,37:

$$\frac{78}{2312} = \frac{337}{10000}$$

„Hiernach darf man nur den gefundenen Holzvorrath mit 337 multipliciren, die letzten vier Ziffern des Produkts aber nachhero abschneiden. Die Zahlen vor dem Abschnitte zeigen sodann den wahren Ertrag der jährlichen Abgabe an.“ (S. 93, 94) Bezogen auf 1 Morgen ist das normale Nutzungsprozent

$$\frac{p_n}{100} = \frac{DGZ_u}{V_n} = \frac{0,53 \text{ Klafter}}{15,73 \text{ Klafter}}$$

Der Hiebssatz H eines Waldes mit einem wirklichen Vorrat V_w leitet sich also ab, indem dieser Vorrat V_w einfach mit dem Nutzungsprozent multipliziert wird:

$$H = V_w \cdot \frac{P_n}{100} = DGZ_u \cdot \frac{V_w}{V_n}$$

Der so ermittelte Hiebssatz ist – wie sich später zeigt – den wirklichen Verhältnissen gut angepasst; er führt stetig und rasch zur „Normalität“ des Vorrates und vermeidet größere Schwankungen des künftigen Hiebssatzes.

(o. V. / J. CHR. PAULSEN 1795 und 1796; A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 2, S. 352, 353; R. HESS 1885, S. 265, 266; A. RICHTER 1950, S. 184; H. HESMER 1958, S. 480; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 141 – 144; G. SPEIDEL 1972, S. 170)

1787 / 1798

27. Im **badischen herrschaftlichen Oberforstamt Eberstein** (Gernsbach) werden unter Oberforstmeister **FRIEDRICH HEINRICH GEORG** Freiherr von **DRAIS** von 1787 (erste Anfänge 1785) bis 1798 folgende **Forstkulturen** ausgeführt:

Saaten (Mengen in Simri, 1 Sr. = 22,153 l)

	1787/92	1793/98	insgesamt 1787/98
Birke	1 968	872	2 840
Eiche	1 040	667	1 707
Hagebuche	257	1 308	1 565
Weißtanne	555	203	758
andere	95	126	221
Summe	3 915	3 176	7 091

Saaten (Mengen in Pfund)

	1787/92	1793/98	insgesamt 1787/98
Forle ¹⁾	4 864	6 441	11 305
Rottanne ¹⁾	2 842	5 510	8 352
Lärche	284	582	866
andere	10	29	39
Summe	8 000	12 562	20 562

¹⁾ Während Forle jedes Jahr gesät wird (1793 1 940 Pfd., 1789 565 Pfd.), erfolgt in den Jahren 1787, 1797 und 1798 keine Saat von Rottanne (Fichte).

Pflanzungen (Stück)

	1787/92	1793/98	insgesamt 1787/98
Rottannen ²⁾	109 886	590 280	700 166
Roterlen	139 708	49 473	189 181
Eichen	93 428	93 337	186 765
Pappeln	47 989	725	48 714
Lärchen	14 873	23 071	37 944
Buchen	7 737	10 950	18 687
Hagebuchen	14 040	400	14 440
Birken	6 324	6 070	12 394
andere	6 537	11 028	17 565
Summe	440 522	785 334	1 225 856

²⁾ 1789 und 1790 werden keine Rottannen gepflanzt.

(J. D. REITTER 1799, S. 42 – 47)